

**Satzung
der Stadt Bad König
für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art
Sport-, Kultur-, Jugend-, Senioren-, Brandschutz- und Naturschutzförderung,
Heimatspflege und Pflege des Völkerverständigungsgedankens**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad König am 19. Dezember 2002 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Bad König verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
die Förderung kultureller Zwecke,
die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
die Förderung des Feuerschutzes,
die Förderung Völkerverständigungsgedankens,
die Förderung des Sports,
die Förderung der Heimatspflege und der Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Betrieb und die Unterhaltung von Kindergärten, die Durchführung von Kinderprogrammen, die Durchführung von Seniorenveranstaltungen, Seniorenbetreuung und Informationsveranstaltungen, die Pflege des Liedgutes, des Chorgesanges, der Volkstanzpflege, die Durchführung kultureller Veranstaltungen, die Durchführung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen, die Förderung der Freiwilligen Feuerwehren einschl. der Beschaffung und Unterhaltung von Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwehrfahrzeugen, und –geräten,
die Durchführung von Begegnungen mit der Partnergemeinde, Jugendaustausch, Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Durchführung von Veranstaltungen, die der Heimatspflege und Heimatkunde dienen.

§ 2

Die Stadt Bad König ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft.

Bad König, den 19.12.2002

Der Magistrat der Stadt Bad König



Weyrich, Bürgermeister